

## VORWORT DES HERAUSGEBERS

Am 21. Januar 2007 verstarb Eberhard Ruschenbusch im 83. Lebensjahr. Von 1972 bis zu seiner Emeritierung nach dem Sommersemester 1992 wirkte er als einer der beiden Lehrstuhlinhaber für Alte Geschichte an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main. Der Verstorbene war ein herausragender Kenner der athenischen Rechts- und Verfassungsgeschichte und einer der wenigen Althistoriker, die auf dem Feld des archaischen Rechts grundlegende Pionierarbeit geleistet haben. Davon zeugen neben zahlreichen kleineren Arbeiten, die jetzt in seinen *Kleinen Schriften zur griechischen Rechtsgeschichte* (2005) bequem zugänglich sind, insbesondere die in den *Historia Einzelschriften* im Jahre 1966 erschienene Dissertation, *ΣΟΛΩΝΟΣ ΝΟΜΟΙ. Die Fragmente des solonischen Gesetzeswerkes mit einer Text- und Überlieferungsgeschichte*, sowie die zwei Jahre später veröffentlichten *Studien zur Geschichte des athenischen Strafrechts* (in *Graezistische Abhandlungen* 4). Die Dissertation gibt in einer ausführlichen Einleitung Rechenschaft über die Text- und Überlieferungsgeschichte des solonischen Gesetzeswerkes, unterscheidet im Hauptteil zwischen Testimonia (T 1–33) und Fragmenten und innerhalb der Fragmente wiederum zwischen solchen, die dem solonischen Gesetzeswerk zuzurechnen sind, insgesamt 93 (F 1–93), und weiteren 59, die der nachsolonischen Rechtsentwicklung angehören, aber von antiken Autoren, meist athenischen Gerichtsrednern des 4. Jahrhunderts, Solon als dem Gesetzgeber schlechthin zugeschrieben werden (94–152). Testimonia und Fragmente sind in den beiden Originalsprachen, Griechisch und Latein, ohne Übersetzung und Kommentar abgedruckt; für das Gros der potentiellen Interessenten sind sie so gut wie unbenutzbar – und zwar nicht nur wegen des Umstands, dass unter den Studierenden die Kenntnis des Altgriechischen, von einer verschwindend kleinen Minderheit abgesehen, erloschen ist, sondern auch, weil es bei dem archaischen Recht Athens um eine Materie geht, die selbst professionellen Althistorikern weitgehend verschlossen ist. Es ist kein Zufall, dass eine der jüngsten einschlägigen Veröffentlichungen, K.-J. Hölkeskamp, *Schiedsrichter, Gesetzgeber und Gesetzgebung im archaischen Griechenland* (*Historia Einzelschriften* 131 aus dem Jahr 1999), auf eine Auswertung des einzigen Gesetzescodes aus archaischer Zeit, der hinreichend überliefert ist, verzichtet. Das Verständnis des solonischen Rechts und seine Abgrenzung von späterer Rechtsentwicklung setzen juristische Kenntnisse und ein entwickeltes Sensorium für die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse voraus, in die das Recht eingebettet war, und über diese Voraussetzungen verfügte Eberhard Ruschenbusch wie kein zweiter unter den deutschsprachigen Althistorikern. Seit meiner Berufung nach Frankfurt im Wintersemester 1981/82 war es mir ein besonderes Anliegen, meinen Kollegen zu bitten, der Fragmentensammlung Übersetzung und Kommentar folgen zu lassen. Eine Übersetzung erschien mir notwendig, weil jede Übertragung eine erste Kommentierung darstellt

und die Übersetzung im vorliegenden Fall von nicht juristisch Geschulten so wenig geleistet werden kann wie die der Euklidischen Elemente durch einen Gräzisten, der von Mathematik nichts versteht. Was die Kommentierung im eigentlichen Sinn anbelangt, versteht sich die Notwendigkeit juristischer Schulung ohnehin von selbst.

Eberhard Ruschenbusch hat diese für die Rezeption seiner Fragmentsammlung so wichtige, ja, unerlässliche Bearbeitungsstufe zunächst übersprungen und sich der Auswertung der dem Strafrecht Athens gewidmeten Fragmente in den oben zitierten, im Jahre 1968 publizierten *Studien zur Geschichte des athenischen Strafrechts* zugewandt. Dann kam die Berufung aus dem Schuldienst auf den Frankfurter Lehrstuhl, und gegenüber den Anforderungen, die die Vertretung des gesamten Faches in Lehre und Forschung stellte, rückte die Fortsetzung einer Auswertung der Fragmente, von ihrer Übersetzung und Kommentierung ganz zu schweigen, für lange Zeit in den Hintergrund. Doch hat Ruschenbusch über den zahlreichen Veröffentlichungen zur griechischen und römischen Geschichte, die demnächst in der Sammlung seiner *Kleinen Schriften zur Alten Geschichte* neu publiziert werden, nie aufgehört, auf dem Gebiet der Rechtsgeschichte zu arbeiten. Ja, er hat, wohl mitveranlasst durch meine Bitte, mit der Ausarbeitung einer Übersetzung der Fragmente zum Familienrecht mit Kommentar begonnen. Davon zeugen die im Nachlass gefundenen Blätter mit der Übersetzung und Kommentierung von F 48 b. Sie sind von der Institutssekretärin auf der in den 80er Jahren benutzten mechanischen Schreibmaschine nach handschriftlicher Vorlage abgeschrieben worden. Es scheint jedoch seinerzeit bei dem einen Fragment geblieben zu sein. Warum die Arbeit nicht fortgesetzt wurde, vermag ich nicht zu sagen; vielleicht war eine Erkrankung der Grund für den Abbruch. Jedenfalls ist soviel klar, dass die begonnene Arbeit erst geraume Zeit nach der Emeritierung wiederaufgenommen wurde, nach meiner Erinnerung um die Jahrtausendwende. Die erste Frucht der erneuten Hinwendung zu griechischen Gesetzeskodifikationen war das im Jahre 2001 in den Quellen und Forschungen zur Antiken Welt erschienene Büchlein mit dem Titel *Ein altgriechisches Gesetzbuch aus dem Kontext von Platons Gesetzen herausgehoben und in das Deutsche übersetzt*. Eberhard Ruschenbusch hat dann fast bis in die letzten Stunden seines Lebens an der Übersetzung und Kommentierung der solonischen Gesetze gearbeitet. Drei Tage vor seinem Tod bat er mich, für die Publikation des Manuskripts zu sorgen, und ich habe ihm diesen letzten Freundschaftsdienst zu leisten versprochen.

Das Manuskript, das sich im Nachlass befand, besteht aus drei Teilen: Das Gros bildet ein Konvolut von 223 handbeschriebenen Blättern mit durchlaufender Paginierung, weiterhin aus sieben Blättern, die eine Übersetzung und Kommentierung von F 48 b in Maschinenschrift enthalten und die, wie oben angemerkt, aus einer früheren Arbeitsphase stammen. Diese Blätter, die zusätzlich handschriftliche Eintragungen aus der späteren Arbeitsphase enthalten, sind als Vorlage für die handschriftliche Version letzter Hand auf S. 126–132 des oben genannten Konvoluts benutzt worden. Schließlich fand sich im Nachlass eine Mappe mit Blättern ohne Paginierung, die zuletzt, unmittelbar vor Eintritt des Todes, noch in Bearbeitung waren. Sie enthalten, handgeschrieben, die Übersetzung der F 71 a und b, F 72

a–c, F 74 a–e, F 75, F 76 a und b sowie F 79–92. Mit Ausnahme von F 75 und F 79 sowie einer den Opferkalender betreffenden Erläuterung zu F 81–86 enthalten diese Blätter keinerlei Kommentierung, sondern nur einzelne Stichworte als Merkstützen für die geplante, aber nicht mehr zur Ausführung gelangte Kommentierung. Abgeschlossen war also nur das Konvolut der 223 fortlaufend paginierten Blätter mit den Bemerkungen zur Text- und Überlieferungsgeschichte sowie mit der Übersetzung und Kommentierung der F 1–70, F 73, F 77–78 und F 93. Nicht mehr zur Ausführung gelangt ist ein geplanter zweiter Teil mit einzelnen Artikeln wie z. B. zum Bodenrecht oder zum Geldwesen der solonischen Zeit. Die Fragmente, die in der Sammlung von 1966/1983 unter die Überschrift „Falsches, Zweifelhafte, Unbrauchbares“ gestellt wurden (F 94–152), hat Ruschenbusch mit Ausnahme von F 136 nicht übersetzt und kommentiert. Obwohl also der Verstorbene nicht mehr letzte Hand an sein Werk legen konnte, scheint mir doch die von ihm gewünschte Herausgabe des Vorhandenen nicht nur eine Pflicht der Pietät zu sein, sondern sie ist auch erforderlich um der Sache willen, der wissenschaftlichen Erschließung des solonischen Gesetzeswerkes.

Im Folgenden lege ich Rechenschaft darüber ab, wie bei der Bearbeitung und der Herausgabe des hinterlassenen Manuskripts verfahren wurde. Ich habe keine inhaltlichen Änderungen und keine Ergänzungen im Kommentar vorgenommen. Vorangestellt sind der Übersetzung die Originaltexte der Fragmente. Warum Ruschenbusch sie nicht in sein hinterlassenes Manuskript aufgenommen hat und auch keinerlei Hinweise gegeben hat, wie in dieser Hinsicht verfahren werden sollte, vermag ich nicht zu sagen. Für eine Aufnahme der Originaltexte schienen indessen folgende Gründe zu sprechen: Der Wiederabdruck der betreffenden Texte erleichtert die Benutzung von Übersetzung und Kommentar, und er war auch deshalb notwendig, weil im Kommentar häufig Lemmata im Wortlaut der Originaltexte zitiert werden. Ruschenbusch hat zudem einige Texte neu aufgenommen und den Auszug aus dem drakontischen Blutrecht (F 5 a) nicht mehr, wie 1966/1983, nach IG I<sup>2</sup> 115, sondern nach IG I<sup>3</sup> 104, d. h. nach dem von R. S. Stroud revidierten Text, übersetzt und kommentiert. – Die Abkürzungen der Namen antiker Autoren und Werke habe ich nach dem Abkürzungsverzeichnis des Neuen Pauly vereinheitlicht. Die Hinweise des Kommentars auf wissenschaftliche Literatur werden mit Verfassernamen und Erscheinungsjahr, gegebenenfalls auch mit Seitenzahlen zitiert. Die vollständigen bibliographischen Angaben finden sich im Literaturverzeichnis (ebenso die Auflösung einiger anderer Abkürzungen). Tiefer eingegriffen wurde in die Zitierweise griechischer Texte und Begriffe, da Ruschenbusch, wohl bedingt durch die längere Entstehungszeit des Manuskripts, in dieser Hinsicht inkonsequent verfahren ist. Er hat im Kommentar Griechisches entweder in lateinischen Buchstaben transkribiert oder in der Originalsprache zitiert, ohne dass erkennbar wäre, warum bald so, bald anders verfahren wurde. Bei der Bearbeitung des Manuskripts bin ich im Allgemeinen so vorgegangen, dass zentrale Begriffe des attischen Rechts transkribiert – z. B. *Aidesis* oder *Prorrhesis* –, hingegen Lemmata aus den Originalfragmenten im Wortlaut abgedruckt werden. Griechischen Zitaten im Kommentar, die nicht aus den Fragmenten stammen, habe ich eine deutsche Übersetzung beigelegt und zum Zeichen meiner Urheberschaft mit dem Kürzel K. B. versehen. In drei

Fällen hat der Verfasser Texte athetiert, die er 1966/1983 in die Fragmentsammlung aufgenommen hatte, und dies im Kommentar begründet (F 7; F 9 und F 38). Die Athetierung habe ich durch Einklammerung der betreffenden Fragmentnummern mit [ ] kenntlich gemacht. Die Texte sind der Fragmentsammlung von 1966/1983 entnommen (zu den Ausnahmen s. o.), ebenso mit Modifikationen die Bemerkungen, mit denen Ruschenbusch die von ihm verwendeten Zeichen und die Art der Textpräsentation erläutert hat (s. S. 13 f.).

Bei der Vorbereitung des Manuskripts zur Publikation sowie beim Korrekturlesen hat mir Frau Simone Ladikos, studentische Hilfskraft am Historischen Seminar/Abt. Alte Geschichte, wertvolle Hilfe geleistet. Bei dem mühsamen Geschäft des Korrekturlesens hat mich zusätzlich wie bei früheren Gelegenheiten Herr Tilman Moritz, M. A. unterstützt. Meinem Freund, Prof. Dr. Dieter Flach, verdanke ich wertvolle Anregungen und Korrekturen. Ihnen allen gilt mein aufrichtiger Dank. Das aus dem Nachlass herausgegebene Werk sei dem Andenken meines Kollegen gewidmet, der mir in Freundschaft verbunden war.

*Frankfurt am Main im Juni 2009*  
*Klaus Bringmann*

## **VORWORT ZUR 2. AUFLAGE**

Früher als erwartet ist die erste Auflage vergriffen. Für die zweite ist der Text neu durchgesehen worden. Gefundene Druckfehler und Versehen sind beseitigt worden. Der Inhalt ist unverändert.

*Frankfurt am Main im Februar 2014*  
*Klaus Bringmann*